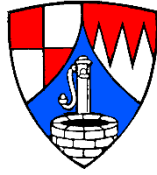


Gemeinde Gerbrunn



BEITRAGSSATZUNG

für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Gerbrunn
(VES-EWS)

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Gerbrunn folgende Satzung:

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung
der Gemeinde Gerbrunn
(VES-EWS)**

vom 3. Juli 2024

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

(1) Sanierung der Ortsmitte, 2. Bauabschnitt im Bereich Rathausplatz und Randersackerer Straße (von Hauptstraße bis Kreuzung Zehntweg/Allesgrundweg) bestehend aus:

- a) Ersatz des bestehenden Mischwasserkanals DN 250-500 durch
 - neue Rohrleitung Mischwasserkanal mit L = ca. 4 m DN 160 PVC
 - neue Rohrleitung Mischwasserkanal mit L = ca. 39 m DN 250 STZ
 - neue Rohrleitung Mischwasserkanal mit L = ca. 17 m DN 300 SB
 - neue Rohrleitung Mischwasserkanal mit L = ca. 11 m DN 500 SB
 - neue Rohrleitung Mischwasserkanal mit L = ca. 86 m DN 600 SB
 - neue Rohrleitung Mischwasserkanal mit L = ca. 49 m DN 700 SB
- b) Einbau folgender Schächte:
 - 5 Stück DN 1000
 - 3 Stück DN 1200
 - 2 Stück DN 1500

(2) Sanierung der Ortsmitte, 3. Bauabschnitt im Bereich Bereich Hauptstraße und Gieshügeler Straße (von Rathausplatz bis Otto-Hahn-Straße) bestehend aus:

- a) Zusammenfassung und Ersatz der bestehenden 2 x Mischwasserkanäle 1 x DN 500-600 und 1 x DN 700 durch
- neue Rohrleitung Mischwasserkanal mit L = ca. 2 m DN 250 PVC
 - neue Rohrleitung Mischwasserkanal mit L = ca. 12 m DN 300 PVC
 - neue Rohrleitung Mischwasserkanal mit L = ca. 1 m DN 400 STZ
 - neue Rohrleitung Mischwasserkanal mit L = ca. 38 m DN 400 SB
 - neue Rohrleitung Mischwasserkanal mit L = ca. 2 m DN 700 SB
 - neue Rohrleitung Mischwasserkanal mit L = ca. 23 m DN 900 SB
 - neue Rohrleitung Mischwasserkanal mit L = ca. 394 m DN 1200 SB
- b) Einbau folgender Schächte:
- 2 Stück DN 1000
 - 13 Stück DN 1000 (Tangentialschächte)
 - 2 Stück DN 1500
- c) Schachtbauwerk, unterirdisch aus Stahlbeton 3,60 m x 3,10 m x 3,15 m u.a. mit der Verbindungs- und Abstellmöglichkeit der Hochdruck-/Tiefdruckzone
- (3) Sanierung der Ortstmitte, 4. Bauabschnitt im Bereich Alte Gasse mit Kulturhof bestehend aus:
- a) Ersatz des bestehenden Mischwasserkanals DN 250 in der Alten Gasse durch
- neue Rohrleitung Mischwasserkanal mit L = ca. 58 m DN 300 (Alte Gasse)
- b) Einbau folgender Schächte:
- 4 Stück DN 1000

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen außer Niederschlagswasser aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Satzung für die öffentliche Entwässerung der Gemeinde Gerbrunn (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahmen nach § 1 bereits begonnen wurden, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 2,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der durch Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird vorläufig kalkuliert auf 1.591.015 € und wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.
- (2) Der Beitragssatz beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 0,50 €
 - b) pro m² Geschossfläche 1,55 €.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Gerbrunn vom 04.06.2024 außer Kraft

Gerbrunn, den 3. Juli 2024
Gemeinde Gerbrunn

gez.
Stefan Wolfshörndl
Erster Bürgermeister

Die vg. Satzung wurde am 3. Juli 2024 in der Verwaltung der Gemeinde Gerbrunn zur Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 3. Juli 2024 angeheftet und am 19. Juli 2024 wieder abgenommen.

Gerbrunn, den 24. Juli 2024
Gemeinde Gerbrunn

gez.
Markus Eck
Kämmerer